

Parteien durch die Wahrnehmung des Termins entstandenen Kosten auferlegen. Dasselbe gilt für Sachverständige und Zeugen, durch deren Fernbleiben eine Vertagung des Verhandlungstermins erforderlich wird. Die Leiter der Vertragsschiedsstellen haben dieselbe Befugnis hinsichtlich der Sachverständigen und Zeugen.“

Der bisherige Abs. 4 wird zum Abs. 5.

§ 7

Der bisherige § 11 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vom Staatlichen Vertragsgericht geforderten Auskünfte unrichtig oder irreführend erstattet, kann gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft werden.“

§ 8

(1) Es wird folgender neue § 14 eingefügt:

„Sämtliche vom Staatlichen Vertragsgericht angeordneten Maßnahmen können durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.“

(2) In dem bisherigen § 9 Abs. 3 werden die Worte „oder das Erscheinen von Vertretern der Vertragspartner durch Ordnungsstrafen erzwungen“ gestrichen.

(3) Der bisherige § 12 wird § 15, die bisherigen §§ 13 bis 21 werden zu §§ 16 bis 24.

§ 9

(1) Abs. 1 des bisherigen § 19 erhält folgende Fassung:

„Gegen Entscheidungen der Vertragsschiedsstellen ist die Beschwerde nicht zulässig.“

(2) In Abs. 2 wird die Frist von drei Tagen durch eine Frist von fünf Tagen ersetzt.

§ 10

In dem bisherigen § 20 Abs. 1 werden die Worte gestrichen:

„Auf Antrag des berechtigten Vertragspartners hierzu.“

§ 11

Die Bestimmungen des § 1 Satz 1, § 2 Abs. 2, § 3, § 8 Abs. 5 und § 18 werden entsprechend der Vorschrift des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GB1. S. 613) derart geändert, daß statt „Fachministerien der Länder der Deutschen Demokratischen Republik“ heißt: „Abteilungen der Räte der Bezirke“, statt „Landesregierungen“ heißt: „Räte der Bezirke“, statt „Staatliche Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik“ heißt: „Staatliche Vertragsgerichte in den Bezirken.“

§ 12

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes wird ermächtigt, den Wortlaut der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht im Gesetzblatt in geänderter Fassung und fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Staatliches Vertragsgericht
Grotewohl Masius
Vorsitzender

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht.

Vom 1. Juli 1953

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 11. Juni 1953 zur Änderung der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht (GB1. S. 857), wird nachstehend der Wortlaut der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Juli 1953

Staatliches Vertragsgericht
Masius
Vorsitzender

Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht.

§ 1

Bei dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den Staatlichen Vertragsgerichten in den Bezirken werden Schiedskommissionen gebildet. Ihre Anzahl bestimmen für das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik, für die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Schiedskommissionen sind mit einem Mitglied des Staatlichen Vertragsgerichtes und zwei Schiedsrichtern zu besetzen. Das Mitglied des Staatlichen Vertragsgerichtes führt den Vorsitz.

(2) Die Schiedsrichter sind durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aus den Mini-

sterien und Staatssekretariaten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Vorsitzenden der Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken aus den Abteilungen der Räte der Bezirke zu berufen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Schiedskommission entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die zur Zuständigkeit der Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten gehörenden Streitfälle werden jeweils von einem ihrer Mitglieder entschieden.

§ 3

Zu den Schiedskommissionen des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann als beratender Beisitzer ein Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission, zu den Schiedskommissionen der Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken ein Mitarbeiter der der Staatlichen Plankommission untergeordneten Dienststellen bei den